An das Jobcenter

_____

_____

_____

BG-Nr._____

Sehr geehrte Damen und Herren,

hiermit beantrage ich für mein Kind _____ die Übernahme der Kosten für ein Schüler-Tablet und einem Crayon Stift nach §21 Abs. 6 SGB II.

Begründung: Mein mit mir in der Bedarfsgemeinschaft lebendes Kind ist Schüler/ Schülerin am Gymnasium Norf. An der Schule arbeiten alle Klassen nun mit DEP-fähigem Apple iPad 2019 mit 32 GB, das durch den Schul-Dienstleister ITK Rheinland für den Einsatz im Gymnasium Norf konfiguriert wird, und einem Logitech Crayon-Stift. Mittlerweile sind die Schüler*innen für den Schulunterricht und auch für die organisatorischen Belange an der Schule auf ein solches aktuellen digitales Gerät angewiesen.

In der beiliegenden Bestätigung der Schule meines Kindes wird die Erforderlichkeit für den Unterricht bestätigt.

Die Anschaffung des Tablets und des Crayon-Stift beträgt nach aktuellem Angebot beim günstigsten Anbieter derzeit 381 € (329 € iPad plus 52 € Stift). Eine Übersicht der in Frage kommenden Anbieter ist angehängt. Die Bestellung ist nur über diese Händler möglich, da das iPad DEP-fähig sein muss und mit diesen Händlern die Koordination mit der ITK und die reibungslose Anmeldung des Geräts im Netzwerk des Gymnasiums abgesprochen wurde und geleistet wird.

Die Kosten können nicht aus der Pauschale gem. §28 Abs. 3 SGB II iVm § 34 Abs. 3 SGBXII bestritten werden, weil der Gesetzgeber die Anschaffung des Tablets nicht in der Pauschale berücksichtigt hat. Auch werden die Kosten nicht durch den laufenden Regelbedarf bestritten werden. Eine Ansparung aus dem Regelsatz ist nicht möglich.

Die Übernahme der Kosten hat daher gem. § 21 Abs. 6 SGB II zu erfolgen, da sie einen besonderen Bedarf darstellt. Der Antrag entspricht einem Bedarf, der nicht vom Regelbedarf abgedeckt ist, sondern aufgrund atypischer Bedarfslagen über den Durchschnittsbedarf hinausgeht und aufgrund seiner Atypik vom Regelbedarf nicht erfasst ist. (vgl. Knickrehm/Hahn in Eicher/Luik SGB II, §21 Rn.67). Die beantragte Kostenübernahme fällt zwar einmalig an, erfüllt jedoch einen laufenden Bedarf und ist in verfassungskonformer Auslegung des §21 Abs. 6 SGB II entsprechend zu erstatten (Vergleiche hierzu Urteile der Sozialgerichte Stade, S 39 AS 102/18; Gotha, S 26 AS 3971/17; Cottbus, S 42AS 1914/13).

Der Bewilligung des Antrages als Zuschuss kann nicht der Argumentation entgegenstehen, dass die Deckung derartiger Bildungsbedarfe nicht dem SGB II obliege, weil der besondere Bedarf für den Schulunterricht in der Verantwortung der Schule läge und von den Schulen bzw. Schulträgern nicht auf das Grundsicherungssystem abgewälzt werden dürfen (vgl. LSG Niedersachsen- Bremen – L 11 AS 349/17). Diese Argumentation widerspräche im Übrigen auch der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts (vgl. BVerfGE 125, 175 – 260 BVerfGE 137, 34 – 103).

Ich bitte Sie, die Kostenübernahme rasch zu bewilligen, da sie in der aktuellen Phase der Coronavirus-Pandemie und der damit verbundenen Schulschließung zur Sicherstellung der problemlosen Teilnahme meines Kindes am Schulunterricht erforderlich ist.

Sie erreichen mich telefonisch unter _____.

Mit freundlichen Grüßen

<u>Anlagen</u>
- Händlerübersicht für die Beschaffung eines elternfinanzierten Tablets für den Unterricht am Gymnasium Norf
- Bestätigung der Schule über die Erforderlichkeit des Tablets für den Unterricht
- Schulbescheinigung